

Kurztitel

Schulunterrichtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 472/1986 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 133/1998

§/Artikel/Anlage

§ 82a

Inkrafttretensdatum

01.06.1998

Außerkrafttretensdatum

31.03.2000

Text**Übergangsrecht**

§ 82a. Abweichend von § 33 Abs. 2 lit. f ist ein Schüler, der die

1. Stufe einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrerbildung und der Erzieherbildung in den Schuljahren 1997/98 bis 2000/01 mit vier oder mehr „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen abgeschlossen hat, zum einmaligen Wiederholen dieser 1. Schulstufe berechtigt; § 27 findet Anwendung.